

## **§1. Stromgemeinschaft - Allgemeine Informationen**

1. Alle Strombezieher (nachfolgend Mitglied genannt) des Kleingartenvereins „Freiland“ e.V., Döllingstraße 33, 04328 Leipzig (nachfolgend KGV genannt) bilden eine Stromgemeinschaft (nachfolgend StG genannt).  
Als Mitglied versteht sich der/die Pächter/in einer Gartenparzelle des KGV. Als Mitglied werden auch mehrere Pächter einer Gartenparzelle (nachfolgend Kleingarten genannt) verstanden.
2. Die StG ist eine unselbstständige Untergliederung des KGV. Die Mitglieder sind somit an die Satzung und Energieordnung des KGV sowie dessen Beschlüsse gebunden.
3. Diese Energieordnung regelt Rechte und Pflichten der Mitglieder der StG innerhalb der StG, innerhalb des KGV und zum Stromlieferanten.

## **§2. Zentrale Stromversorgung**

1. Die StG sichert auf Grundlage des gelieferten Stroms durch den Stromerzeuger (nachfolgend Lieferant genannt) die Versorgung der Kleingärten der Mitglieder der StG mit Arbeitsstrom. Die StG, die durch ihre Mitglieder finanziert wird, trägt die Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlage bis zur Verteilersäule als Übergabestelle an das Mitglied des StG.
2. Die Hauptzähler sind Eigentum des Lieferanten. Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss mit Hauptverteiler, unterirdisch verlegtem Kabelnetz bis zu den Verteilersäulen sowie die Elektroanlage der dem KGV gehörenden Gebäuden und Flächen, einschließlich zugehöriger Messgeräte) sind Eigentum der StG. Das Versorgungskabel ab Verteilersäule sowie der Unterzähler im Kleingarten sind Eigentum des jeweiligen Mitglieds der StG. Die Ausführung des Versorgungskabels muss als Erdkabel erfolgen und sollte vornehmlich unterirdisch verlegt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Verlegung in Elektroinstallationsrohr (Metall) erfolgen. Die Auslegung (z.B. 3x4mm<sup>2</sup>, 3x6mm<sup>3</sup>) des Versorgungskabels ist mit der StG abzustimmen. Die Verlegung des Versorgungskabels muss unterbrechungsfrei von der Verteilersäule bis zum Zähler ausgeführt werden. Der Anschluss am Unterzähler ist in Verantwortung der StG zu verplomben.
3. Aufgrund der flächendeckenden Belieferung des KGV mit Arbeitsstrom ist die Nutzung von Stromerzeugungsgeräten nicht gestattet.

## **§3. Tätigkeit und Haftung der StG**

1. Für Schäden, die durch die Stromversorgungsanlage oder durch Mängel an dieser verursacht werden, haften der KGV und seine StG weder Dritten, noch ihren Mitgliedern gegenüber. Dies gilt auch für Schäden, die durch plötzliche oder gewollte Stromunterbrechungen bzw. -anschlüssen entstehen (z.B. Ausfall von technischen Geräten wie Kühlschränke, Pumpen o. Ä.).  
Für Schäden an Elektrogeräten, welche durch Spannungsspitzen innerhalb des Stromnetzes auftreten können, wird keine Haftung übernommen. Jedes Mitglied der StG muss selbst für einen entsprechenden Schutz sorgen.
2. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100,00 EUR beschränkt.
3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des KGV und seiner StG.

## **§4. Organisation der StG**

1. Die StG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Mitglieder der StG und damit auch des KGV.
2. Die Mitgliederversammlung des KGV ist aufgrund der Eingliederung der StG als unselbstständige Untergliederung des KGV auch für deren Belange zuständig. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten dieser StG mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Als Beisitzer in den Vorstand des KGV wird ein Verantwortlicher für die StG durch den Vorstand des KGV berufen. Die StG wird nach außen durch den vertretungsberechtigten Vorstand des KGV und den durch den KGV berufenen Verantwortlichen (siehe Aushang Schaukästen) vertreten.
4. Der KGV führt in seinen Unterlagen ein Unterkonto „Elektrokonto“.

## §5. Bildung einer Rücklage

1. Für die ständig erforderlichen Kontroll-, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten ist eine ausreichende Rücklage zu bilden. Diese bildet sich aus einer jährlich zu erhebenden Umlage „Stromgemeinschaftsumlage“. Die jährliche „Stromgemeinschaftsumlage“ wird durch die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr beschlossen.
2. Bei Großreparaturen (z.B. durch eine Havarie unterjährig), die den Rahmen der Rücklage übersteigen, kann durch den Verantwortlichen der StG mit Zustimmung des Vorstandes des KGV eine zusätzliche Umlage in Höhe von bis zu 100,00 € je Mitglied für das laufende Jahr erhoben werden.

## §6. Lieferbedingungen

1. Der Energiebezug richtet sich nach den Lieferbedingungen des Lieferanten und den Bestimmungen dieser Energieordnung. Voraussetzung für die Lieferung von Arbeitsstrom ist die Mitgliedschaft in der StG (siehe §11 Abs. 1).
2. Es dürfen nur Strommessgeräte verwendet werden, die den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in seiner jeweils aktuellen Form entsprechen. Dies gilt auch bei Zählerwechsel bzw. Zählerneueinrichtung. Der Zählertyp wird von der StG vorgegeben.
3. Die zentrale Versorgungsanlage ist ausschließlich zur Befriedung des gewöhnlichen Strombedarfs bei kleingärtnerischer Nutzung (Arbeitsstrom) der Mitglieder ausgelegt. Die elektrische Anlage jedes Kleingartens ist mit einer Hauptsicherung von max. 10/13 Ampere am Zählerplatz und 16 Ampere an der Verteilersäule gegen Überlastung und Kurzschluss zu schützen. Damit stehen jedem Mitglied bis zu 2,86kW (2860 Watt) zur Verfügung. Sollte die zentrale Versorgungsanlage auf Grund ihres Alters/Zustandes, im sicheren Betrieb, die vorgenannte Anschlussleistung nicht mehr gewährleisten können, wird die StG eine Reduzierung dieser vornehmen (z.B. Pächter 6A-Sicherung – Verteilersäule 10A-Sicherung).
4. Die Mitglieder der StG haben darauf zu achten, dass keine Beschädigungen der Messeinrichtung eintreten und die Messeinrichtungen sowie der Stromanschluss mit einer Plombe versehen wird. Es ist untersagt, diese Plombe eigenmächtig zu entfernen oder zu beschädigen.
5. Jede Unregelmäßigkeit oder der Ausfall der Messeinrichtung und jede Beschädigung der Plombe ist umgehend dem Verantwortlichen der StG, ersatzweise einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV, anzuzeigen. Nur mit deren Zustimmung darf bis zur Mängelbeseitigung weiterhin Arbeitsstrom entnommen werden.
6. Die Mitglieder der StG dürfen den Arbeitsstrom nur für den eigenen Bedarf verwenden. Sie sind nicht befugt, Arbeitsstrom an andere Personen weiterzuleiten (auch nicht mit zusätzlicher Errichtung von Unterzählern).
7. Jeder festgestellte Verstoß wird mit einem Strafgeld bis zu einer Höhe von 200,00€ belegt. Diese Mittel werden der Rücklage der StG gemäß §5 dieser Energieordnung zugeführt. Im Wiederholungsfall wird die Stromversorgung unterbrochen.
8. Für den KGV und seine StG besteht keine 7/24-Lieferverpflichtung.

## §7. Ermittlung des Stromverbrauchs, Abrechnung und Bezahlung

1. Die Ermittlung des Stromverbrauchs erfolgt durch Ablesung des Verantwortlichen der StG, einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigten Dritten. Das Datum der Ablesung wird durch Aushang bekannt gegeben. Dem Mitglied der StG, von dem auch 14 Tage nach offiziellem Ablesedatum kein Ablesewert vorliegt, wird ein Strafgeld in Höhe von 50,00 € mit der Jahresendabrechnung berechnet. Das Strafgeld ist der Rücklage im Sinne des §5 dieser Energieordnung zuzuführen. Im Falle eines fehlenden Ablesewertes wird der Stromverbrauch durch den Verantwortlichen der StG geschätzt.
2. Der Stromverbrauch wird jeweils für das zurückliegende Abrechnungsjahr ermittelt (Differenz aus dem ermittelten Ablesewert und dem Ablesewert aus dem Vorjahr).  
**Definition Abrechnungsjahr** – in der Regel von Ablesung zu Ablesung
3. Der Abrechnung liegen zu Grunde:
  - a) Stromverbrauch, Forderungen für den entnommenen Arbeitsstrom nach den Ablesewerten der Messeinrichtung und dem festgelegten Strompreis pro kWh.
  - b) Messtoleranz, 30 kWh pro Zähler pro Jahr für Übertragungsverluste und Eigenverbrauch des Zählers, unabhängig von Verbrauch und Messgerät.
  - c) Hauptzählergebühr, 1,00 € pro Jahr.
  - d) Stromgemeinschaftsumlage, gemäß §5 dieser Energieordnung.

- e) Der zu zahlende Gesamtbetrag wird in der Jahresrechnung bestimmt und durch die einzelnen vorgenannten Positionen ausgewiesen.
- f) Eine Veränderung des Strompreises durch den Lieferanten führt ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zur Veränderung der finanziellen Forderung.
- g) Grundlage für die Festlegung des Strompreises ist der Preis laut Tarif des Lieferanten, einschließlich aller Steuern (z.B. Öko- und Mehrwertsteuer), gerundet auf 5 Cent nach oben.
4. Die Entnahme von Strom für gemeinnützige Zwecke (z.B. Vereinshaus, Pflege der Gemeinschaftsflächen o. ä.) wird gesondert erfasst und vom KGV getragen.
5. Mitglieder der StG, die Zahlungsrückstände haben, können zur Vorauszahlung für das laufende Jahr verpflichtet werden. Diese Vorauszahlung betrifft die Abrechnung nach §7 Abs. 2 dieser Energieordnung. Der Abschlag des Energieverbrauches richtet sich nach der Jahresabnahme des Vorjahres des betreffenden Mitglieds und kann bis zu deren Höhe als Vorauszahlung berechnet werden. Verrechnungen erfolgen mit der folgenden Jahresrechnung.
6. Alle Zahlungen sind ausschließlich auf Konto der StG zu leisten (siehe §4 Abs. 4).
7. Die Überweisung hat grundsätzlich in einem Betrag zu erfolgen.  
Zu Teilzahlungen sind die Mitglieder der StG nur berechtigt, wenn vorher eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde.
8. Die der StG entstehenden Kosten für notwendige Mahnungen (Porto, Zustellgebühren, Kopien, etc.) sind vom jeweiligen Schuldner zu tragen. Bei Zahlungsverzug wird für die Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben.
9. Im Falle einer Nichtzahlung trotz einmaliger Mahnung hat die StG das Recht den Arbeitsstrom zu unterbrechen. Ab- und wieder Anklebmen kosten jeweils 25,00€, gesamt 50,00€. Diese sind in bar gegen Quittung bei wieder Zuschalten des Arbeitsstroms zu entrichten.
10. Bei unberechtigter Stromentnahme (Manipulation am Zähler, offensichtlich defekter Zähler, unangemeldeter Zählerwechsel) wird ein Strafgeld von 200,00 EUR sowie der durchschnittliche Stromverbrauch des Mitgliedes der StG und die damit entstehenden Nebenkosten in Rechnung gestellt.

## **§8. Sonstige Pflichten**

1. Alle Mitglieder der StG sind verpflichtet, die Stromversorgungsanlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere den im §6 Abs. 3 dieser Energieordnung bestimmten Sicherungswert einzuhalten. Schäden an der Stromversorgungsanlage, die innerhalb der Kleingärten von der Verteilersäule bis zum Unterzähler festgestellt werden, sind unverzüglich dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV anzuzeigen.  
Im Übrigen ist nach den Regeln in §6 Abs. 3 dieser Energieordnung zu verfahren.
2. Die Mitglieder der StG sind verpflichtet, jederzeit dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV bzw. den von ihnen beauftragten Personen den Zugang zum Kleingarten und zur Gartenlaube bzw. zum Anliegergrundstück zu gewähren, damit diese die ihnen nach dieser Energieordnung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.  
Im Havariefall und bei Gefahr in Verzug (z.B. Kurzschluss in der Verteilersäule) sind der Verantwortliche der StG, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des KGV oder von denen beauftragten Personen auch bei Abwesenheit des Mitgliedes berechtigt, den Kleingarten zu betreten. Kann die Havarie anderweitig nicht abgewendet werden, ist dieser Personenkreis auch zum Betreten der Gartenlaube bzw. des Gebäudes befugt. Der Schadenverursacher trägt die Kosten.
3. Kleingärten in denen sich die Verteilersäulen befinden, haben beim Vorstand des KGV einen Schlüssel ihres Gartentores zu hinterlegen, damit der Verantwortliche der StG, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des KGV oder von denen beauftragten Personen auch bei Abwesenheit des Mitgliedes den Kleingarten betreten können. Bei Tausch des Schlosses ist der neue Schlüssel dem Vorstand innerhalb von 7 Tagen zur Verfügung zu stellen.
4. Alle Mitglieder der StG sind verpflichtet, Elektroinstallation, Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen u. ä. im Zusammenhang mit der Stromversorgung in den Kleingärten ab der Verteilersäule nach den dafür geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und auf eigene Kosten vorzunehmen.  
Neuanlagen sind grundsätzlich auf Kosten des Mitgliedes der StG durch einen autorisierten Fachbetrieb abzunehmen (E-Check). Eine Kopie der Abnahmebescheinigung ist dem Verantwortlichen der StG innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschaltung an die Stromversorgungsanlage zu übergeben.  
Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen an der Stromversorgungsanlage sind

der StG schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Verantwortlichen der StG sind auch diese durch einen autorisierten Fachbetrieb, auf Kosten des jeweiligen Mitgliedes der StG abzunehmen (E-Check). Eine Kopie der Abnahmebescheinigung ist dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV zu übergeben.

Der Verantwortliche der StG oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des KGV kann bei Feststellung offensichtlicher technischer Mängel eine Überprüfung der Anlage des Mitgliedes durch einen autorisierten Fachbetrieb, im Zusammenhang mit Elektroneuinstallationen, Erweiterungen, Änderungen und Instandsetzungen und aus anderen Anlässen im Zusammenhang mit der Stromversorgung verlangen (E-Check).

Eine Kopie des Prüfbescheides ist dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV zu übergeben. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Mitglied der StG zu tragen.

Bei Zählerwechsel muss durch den Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Endzählerstand und die Zählernummer des alten Stromzählers sowie der Anfangszählerstand und die Zählernummer des neuen Stromzählers abgelesen werden. Die Regelung nach §6 Abs. 2 dieser Energieordnung ist dabei zu beachten.

Bei Zählerwechsel/Neuinstallation ist ein E-Check zwingend vorgeschrieben.

**Definition E-Check** – Protokoll über:

- die Bestätigung der ordnungsgemäßen Gesamtinstallation ab Verteilersäule,
  - Schutzleitermessung,
  - Prüfung der Parametereinhaltung der Fehlerstromschutzeinrichtung.
5. Beabsichtigt das Mitglied der StG, in seinem Kleingarten Grabungen vorzunehmen, die tiefer als 0,4 m sind, muss er diese dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen.
  6. Elektrogeräte dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand entsprechend des vorgegebenen Anschlusswertes betrieben werden. Bei Störungen ist eine unverzügliche Außerbetriebsetzung zu veranlassen. Bei Anschluss von Elektrogeräten sind nur betriebssichere und zuverlässige Leitungen, Steckdosen, Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden. In Holzlauben und Gebäuden aus brennbaren Stoffen ist die Verwendung von Tauchsiedern, Bügeleisen und elektrischen Strahlungsgeräten (z.B. Heizgerät, Kochplatte) grundsätzlich nicht gestattet.
  7. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Regelungen dieser Energieordnung oder allgemein gültiger gesetzlicher Regelungen bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung die Stromversorgung betreffend oder im Zusammenhang mit der Entnahme von Arbeitsstrom entstehen, haftet der Verursacher nach den Haftungsgrundsätzen des BGB.

## **§9. Aufgaben des Verantwortlichen der StG**

Der Verantwortliche der StG hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Einhaltung der VDE Wartungs- und Prüffristen der Gemeinschaftsanlage entsprechend §2 Absatz 3) dieser Energieordnung. Veranlassung notwendiger Prüfungen durch eine autorisierte Fachfirma.
2. Regelmäßige Zustandskontrolle der Elektroeinrichtungen des Gemeinschaftseigentums des KGV.
3. Führung der Dokumentationsunterlagen zur Errichtung und Betreibung der Gemeinschaftsanlage, Errichter Dokumentation.
4. Aufbewahrung der Verlegungspläne der Stromleitungen in den einzelnen Kleingärten, welche von den Mitgliedern der StG bei Änderungen / Neuverlegung anzufertigen sind.
5. Veranlassung notwendiger Schalthandlungen in Realisierung dieser Energieordnung.

## **§10. Sperrung der Stromversorgung**

1. Der Verantwortliche der StG bzw. ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des KGV sind berechtigt, die Stromversorgung bei den Mitgliedern der StG aus wichtigem Grund zu unterbrechen.  
Wichtige Gründe hierfür sind schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Energieordnung. Ein schwerwiegender Verstoß liegt u. a. darin, dass Zahlungen nicht geleistet werden oder Feststellungen nach §8 Absatz 4 dieser Energieordnung trotz Abmahnung nicht Folge geleistet wurden. Ein weiterer wichtiger Grund kann das Fehlen von Ablesewerten in zwei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden sein.
2. Die Kosten der Unterbrechung der Stromversorgung sind von dem betreffenden Mitglied der StG zu tragen.  
Es werden folgende Kosten fällig:
  - a) Für die Unterbrechung der Versorgung je Zähler 25,00 EUR.
  - b) Für die Wiederinbetriebnahme je Zähler 25,00 EUR.Diese sind in bar gegen Quittung bei Wiederinbetriebnahme zu entrichten.

## **§11. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft in der StG**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in die StG. Die Aufnahme (auch bei Pächterwechsel) ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Mitgliedschaft im KGV sowie die Einhaltung und Anerkennung dieser Energieordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KGV.  
Eine zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Energieordnung bestehende Mitgliedschaft gilt als bestätigt.
2. Es ist eine Aufnahmegebühr von 155,00 EUR zu entrichten, die der Rücklage nach §5 dieser Energieordnung zugeführt wird.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der KGV / StG hat das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieses Betrages.
4. Das Mitglied der StG ist berechtigt, seinerseits die Lieferung von Arbeitsstrom mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Verpflichtungen sind durch das scheidende Mitglied der StG zu erfüllen.
5. Auch nach Kündigung des Liefervertrages ist das ehemalige Mitglied der StG verpflichtet, die anfallenden Kosten (§7 Abs. 3. b.) für den Betrieb der Gemeinschaftsanlage zu zahlen, wenn sein Kleingarten mit Arbeitsstrom versorgt werden kann.
6. Bei Beendigung des Pachtvertrages wird die Mitgliedschaft in der StG automatisch, nach Zahlung aller noch offenen Forderungen, beendet.

## **§12. Auflösung der StG**

1. Die StG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des KGV durch 2/3- Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

## **§13. Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieser Energieordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen oder gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gemäß geltendem Recht getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hätte, wenn sie beim Beschluss oder Änderung dieser Energieordnung die Unwirksamkeit bedacht hätte.

## **§14. Inkrafttreten dieser Energieordnung**

1. Diese Energieordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 11.05.2024 in Kraft und löst die Energieordnung in ihrer bisherigen Form ab.